



**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-002796**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung zur jährlichen elektronischen Übermittlung über die freiwillig gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an das Finanzamt gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die gesetzlich einbehaltenen Rentenversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten bereits mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung direkt von den Arbeitgebern an das Finanzamt übermittelt würden, während dies bei den freiwilligen Beitragszahlungen nicht geschehe. Eine Verpflichtung der Deutschen Rentenversicherung auch bei Letzteren würde dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach § 85 Abgabenordnung in Verbindung mit Artikel 3 Grundgesetz entsprechen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 81 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wie die Petentin bereits zutreffend in ihrer Eingabe im Grundsatz ausgeführt hat, werden derzeit im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung die von den



Arbeitgebern abgeführten Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil an die Finanzverwaltung übermittelt (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Einkommensteuergesetz – EStG). Ferner besteht nach § 10 Absatz 2a EStG für die Anbieter von Basisrentenverträgen (sog. „Rürup“-Renten) eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung für die von der steuerpflichtigen Person selbst geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG an die Finanzverwaltung. Eine elektronische Datenübermittlung u. a. der von der Petentin angesprochenen, im Rahmen einer freiwilligen Versicherung geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung findet bisher nicht statt.

Das BMF macht aber in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass mit dem Jahressteuergesetz 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387) durch § 10 Absatz 2c EStG ein elektronisches Mitteilungsverfahren für Altersvorsorgeaufwendungen eingeführt wurde, wonach die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleisteten und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln haben, soweit diese nicht bereits im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des BMF, dass die beschriebene Regelung dem Begehren der Petentin entspricht und dem Bürokratieabbau sowie der voranzutreibenden Digitalisierung Rechnung trägt.

Nach Angaben des BMF ist im Hinblick auf die erforderlichen umfangreichen Umsetzungsarbeiten (Programmierung) sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen in § 52 Absatz 18 Satz 5 EStG jedoch eine Anwendungsregelung getroffen worden, nach der § 10 Absatz 2c EStG erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden. Das bedeutet, dass erstmals für den Veranlagungszeitraum 2028 die im Rahmen einer freiwilligen Versicherung an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten



Altersvorsorgeaufwendungen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt würden. Die elektronische Übermittlung ermögliche grundsätzlich, dass diese als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ohne Eigeninitiative Geltendmachung vollautomatisch und in zutreffender Höhe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden könnten.

Unabhängig von dem wegen der Umsetzungsarbeiten erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor tatsächlicher Realisierung der erweiterten digitalen Mitteilungspflichten, ist der Petitionsausschuss wie die Bundesregierung der Auffassung, dass der Gesetzgeber das Anliegen der Petentin im Jahressteuergesetz 2024 bereits aufgegriffen und gesetzlich umgesetzt hat.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.